

**38. Wann liegt eine die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte begründende Nachwirkung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vor?**

III. Zivilsenat. Urt. v. 5. Juli 1929 i. S. Ruhegehaltskasse der A. B. D. AG. (Befl.) w. R. (Kl.). III 517/28.

I. Landgericht I Berlin.

Die Allgemeine Berliner Omnibus-Aktiengesellschaft hat für ihre Angestellten eine Ruhegehaltskasse gegründet, der beizutreten diese verpflichtet sind; die Kasse hat selbständige Rechtspersönlichkeit. Der Kläger hat im Dienst der Aktiengesellschaft gestanden und ist Mitglied der verklagten Kasse geworden. Er verlangt von ihr Gewährung eines Ruhegehalts und hat Klage auf entsprechende Zahlung erhoben. Die Beklagte hat die Einrede der Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts vorgebracht, da die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben sei. Die Einrede ist vom Landgericht verworfen worden. Die unmittelbar beim Reichsgericht eingelegte Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Wäre die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet, so wären allerdings gemäß § 2 Abs. 1 ArbGG. die ordentlichen Gerichte nicht zur Entscheidung über den vorliegenden Rechtsstreit berufen. Diese Zuständigkeit liegt aber nicht vor. Sie könnte — darüber sind auch die Parteien einig — nur aus Nr. 2 a. a. O. hergeleitet werden, wonach die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sind:

„für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis . . . und aus dessen Nachwirkungen“.

Hier soll nun allerdings ein bürgerlicher Rechtsstreit entschieden werden. Die Streitteile stehen sich aber nicht als Arbeitgeber und

Arbeitnehmer gegenüber. Vielmehr ist die Beklagte eine selbständige, von der Aktiengesellschaft, bei welcher der Kläger in Arbeit gestanden hat, verschiedene Rechtspersönlichkeit. Der Umstand, daß die Beklagte mit der Arbeitgeberin in den im angefochtenen Urteil dargelegten rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen steht, beeinträchtigt die Selbständigkeit ihrer Rechtspersönlichkeit nicht, gestattet daher auch nicht, sie — sei es überhaupt, sei es hier — als weisensgleich mit der Aktiengesellschaft anzusehen. In einem Arbeitsverhältnis zu ihr hat der Kläger nicht gestanden; er ist nur ihr Mitglied geworden.

In seinem Verhältnis zur Beklagten ist rechtlich auch keine Nachwirkung seines Arbeitsverhältnisses zur vorgenannten Gesellschaft zu erblicken. Denn einerseits ist als Nachwirkung nur eine aus dem Arbeitsverhältnis nach seiner Beendigung erwachsende Wirkung anzusehen, während hier die Mitgliedschaft bei der Beklagten schon vorher bestand, und andererseits spricht das Gesetz nicht von Nachwirkungen schlechthin, sondern von „dessen“ Nachwirkungen. Das bedeutet Nachwirkungen des Arbeitsverhältnisses, also der Beziehungen zwischen denjenigen Parteien, unter denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. Auch aus der Entstehungsgeschichte der fraglichen Gesetzesstelle läßt sich keine andere Auslegung herleiten. Die Worte „und aus dessen Nachwirkungen“ waren im Gesetzentwurf nicht vorhanden. Sie sind erst in der zweiten Lesung des mit seiner Beratung befaßten 9. Ausschusses des Reichstags eingefügt worden (Druckf. Nr. 2795 der dritten Wahlperiode S. 5), und zwar nach dem Ausschußbericht an Stelle des Vorschlags, in das Gesetz folgende Erstreckung der Zuständigkeit aufzunehmen: „Ansprüche wegen Einholung, Erteilung, Verweigerung, Form und Inhalt der Auskunft des Arbeitgebers über den Arbeitnehmer“. Dabei ist ausgesprochen und angenommen worden, „daß die Ansprüche aus Auskünften durch diese Fassung mit umfaßt würden“ (Druckf. Nr. 3019 S. 28). Somit läßt sich auch aus dieser Gesetzesstelle eine Zuständigkeit des Arbeitsgerichts für die Entscheidung über die vorliegende Klage nicht herleiten.

Der Streitfall liegt anders als die Fälle, welche in *RMG*. Bd. 1 S. 61 und Bd. 2 S. 279 (vgl. hierzu *RMG*. Bd. 124 S. 135) behandelt sind. Die Annahme des angefochtenen Urteils, daß hier die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts gegeben sei, ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.